

Editorial

Johannes Rux*

Die Reaktionen auf die erste Ausgabe der RECHTSWISSENSCHAFT haben uns ermutigt und bestätigt. Offenbar gibt es ein Bedürfnis für den fachgebietsübergreifenden Diskurs innerhalb der Rechtswissenschaft – und wir freuen uns, ein Forum für diesen Diskurs geschaffen zu haben. Natürlich gab es auch kritische Stimmen, die etwa monierten, dass eine genuin grenzüberschreitende Disziplin wie das Sozialrecht in der kurzen Darstellung der Konzeption nicht ausdrücklich erwähnt worden sei. Das Gleiche könnte man im Hinblick auf zahlreiche andere Querschnittsthemen wie etwa das Bildungs- und Kulturrecht, das Recht der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlich-rechtlichen Bereich, das Sportrecht etc. sagen. Selbstverständlich sollen diese Themen in der RECHTSWISSENSCHAFT nicht ausgeblendet werden. Vielmehr eignen sie sich besonders gut, um den Sinn und die Notwendigkeit der fachgebietsübergreifenden Kooperation darzustellen. Kolleginnen und Kollegen aus diesen Bereichen sind daher besonders herzlich eingeladen, sich durch Beiträge an unserem Projekt zu beteiligen. Nichts anderes gilt im Hinblick auf das Internationale Recht, die Rechtsvergleichung und die Grundlagenfächer.

In der Tat sind die Grundlagenfächer für den fachgebietsübergreifenden Diskurs von großer Bedeutung – obwohl oder gerade weil es auch hier durchaus Tendenzen gab, sich an den Grenzen zwischen den großen Fachgebieten zu orientieren. In diesem Heft steht die Rechtssoziologie im Vordergrund, die über lange Zeit ein Schattendasein führte, in jüngster Zeit aber einen bemerkenswerten Aufschwung erlebt hat. Besonders deutlich wurde dieser Aufschwung auf der Tagung der Vereinigung für Rechtssoziologie Anfang März 2010 in Bremen – in deren Rahmen sich die Vereinigung in „Vereinigung für Recht und Gesellschaft“ umbenannt hat, um deutlich zu machen, dass das Forschungsinteresse über die klassische Soziologie hinausgeht. Wir freuen uns, in diesem Heft der RECHTSWISSENSCHAFT einen Festvortrag von Thomas Raiser abdrucken zu können, in dem der Laudator aus Anlass der Bremer Tagung die Entwicklung der Rechtssoziologie in Deutschland nach- und Perspektiven für die weitere Entwicklung des Faches aufgezeigt hat. Ergänzt wird der Vortrag durch einen erweiterten Bericht über die Tagung aus der Feder von Hartmut Aden.

Was erwartet Sie noch? Das Leitmotiv dieser Ausgabe der RECHTSWISSENSCHAFT ist das Verhältnis von „Recht und Religion“. Bijan Fateh-Moghadam widmet sich der Strafbarkeit von Eltern, die bei ihren minderjährigen Söhnen eine medizinisch nicht indizierte Zirkumzision veranlassen und setzt sich in diesem Zusammenhang sowohl mit der Einwilligungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen aus-

* PD Dr. Johannes Rux lehrt Öffentliches Recht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und ist Schriftleiter der RECHTSWISSENSCHAFT.

einander, als auch mit den Grenzen der „stellvertretenden Einwilligung“ der Eltern in Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit ihrer Kinder. Karl Kreuzer befasst sich mit den Problemen, die sich daraus ergeben, dass aufgrund der geltenden Vorgaben des deutschen IPR bei immer mehr Rechtsstreitigkeiten im Inland die Regelungen islamisch geprägter Rechtsordnungen zu berücksichtigen sind. Am Beispiel des Ehe- und Erbrechts zeigt Karl Kreuzer auf, dass sich unter Berücksichtigung der internationalen Menschenrechtspakte tragfähige Ergebnisse erreichen lassen.

Außerdem finden Sie in diesem Heft der RECHTSWISSENSCHAFT zwei Rezensionen: Christoph Möllers schreibt aus Anlass der Habilitationsschrift von Matthias Mahlmann über Elemente einer ethischen Grundrechtstheorie, und Thomas Gutmann setzt sich aus Anlass der Habilitationsschrift von Dan Wielsch mit der Rechtsverfassung der Wissensteilung auseinander. Und schließlich setzen wir die Auseinandersetzung um die Umsetzung der Bologna-Empfehlungen in der Juristenausbildung mit einem Beitrag von Marcel Senn fort, der als Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Zürich eine Schweizer Perspektive einbringt.

Wie immer freuen wir uns über Kritik und Anregungen ebenso wie über Manuskripte. Beiträge für die RECHTSWISSENSCHAFT können jederzeit bei der Schriftleitung eingereicht werden. Die Kontaktdaten finden Sie unten auf Seite 2 des Heftes. Hinweise für die Manuskriptgestaltung sind auf der Internet-Seite www.rechtswissenschaft.nomos.de abrufbar.